

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Höcke und Sesselmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Personelle Besetzung von unteren Rechtsaufsichtsbehörden in Thüringen - jetzt auch als Familienzwang?

Wie in der Kreistagssitzung des Landkreises Eichsfeld am 29. Juni 2022 bekannt wurde, ist die Amtsleiterstelle der Kommunalaufsicht als untere Rechtsaufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände im Landkreis Eichsfeld seit frühem Beginn des Jahres 2022 mit der Tochter des Landrats besetzt.

Ein Amtsleiter von unteren Rechtsaufsichtsbehörden ist Beamter des Freistaats Thüringen, wobei wohl auch von diesem die Stelle besetzt wird. Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter aller Beamten des Landkreises ist aber nach § 107 Abs. 2 Satz 2 und § 29 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes der Landrat als Organ des Landkreises nach § 101 Abs. 1 Satz 2 ThürKO in Verbindung mit § 107 Abs. 2 Satz 2 ThürKO. Während für Rechnungsprüfungsämter der Gemeinden, Städte und Landkreise in Thüringen eine gesetzlich normierte Inkompatibilitätsregelung nach § 81 Abs. 6 in Verbindung mit § 78 Abs. 3 ThürKO gilt, ist Gleiches für Amtsleiter unterer Rechtsaufsichtsbehörden nach § 111 ThürKO nicht geregelt. Es liegt doch auf der Hand, dass Landräte ihre Familienangehörigen bei ihnen dann insoweit übertragenen Staatsaufgaben beeinflussen können.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist aufgrund § 118 Abs. 2 und 3 ThürKO hier oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3570** vom 7. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. September 2022 beantwortet:

1. Welche Person wurde mit Stand vom 1. Juni 2022 Inhaber der Stelle des Amtsleiters der Kommunalaufsicht im Landkreis Eichsfeld als Nachfolger des bisherigen Amtsleiters und von wem wurde die Stelle wann in welcher Besoldungsgruppe besetzt?
2. Wie wurde die in Frage 1 benannte Stelle wann und durch wen in welcher Besoldungs-/Vergütungsgruppe auf welcher Rechtsgrundlage besetzt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Der Dienstposten des Leiters beziehungsweise der Leiterin der unteren Kommunalaufsicht im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld war im Zuge der Versetzung des bisherigen Dienstposteninhabers im Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021 vakant.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeiten von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (VVZustTMIK) übt das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), soweit ihm personalrechtliche Zuständigkeiten übertragen werden, diese auch gegenüber dem staatlichen Personal der Landratsämter aus. Die Ausschreibung von Leitungsdienstposten einer unteren Rechtsaufsichtsbehörde liegt in der Zuständigkeit des TLVwA. Das TLVwA bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des TMIK gemäß § 2 Abs. 8 VVZustTMIK.

Im Ergebnis eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde der Dienstposten als Leiter/-in der unteren Kommunalaufsicht im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld zum 1. Januar 2022 mit der derzeitigen Dienstposteninhaberin besetzt. Mit Wirkung zum Einstellungsdatum wurde erstmalig ein Beamtenverhältnis entsprechend der laufbahnrechtlichen Vorgaben begründet und eine Einweisung in eine Planstelle der Wertigkeit A 13h ThürBesO vorgenommen.

3. Gab es für die Besetzung der Stelle nach Frage 1 ein nach Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland normiertes Auswahlverfahren und wenn ja, wo hat dieses wann und mit wie vielen Bewerbern stattgefunden?

Antwort:

Bei Auswahlverfahren zur Besetzung von Dienstposten ist das Prinzip der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG zu beachten. Demnach sind öffentliche Ämter anhand der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu vergeben.

Der mit Besoldungsgruppe A 15 Thüringer Besoldungsordnung (ThürBesO) bewertete Dienstposten wurde insgesamt zweimal öffentlich durch das TLVwA ausgeschrieben, wobei das erste Stellenbesetzungsverfahren aufgrund der Absage des obsiegenden Bewerbers/der obsiegenden Bewerberin erfolglos blieb.

Sodann wurde der Dienstposten im Zeitraum vom 11. Juni 2021 bis einschließlich 2. Juli 2021 erneut öffentlich ausgeschrieben. In diesem Verfahren konnte sich die derzeitige Leiterin der unteren Kommunalaufsicht im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld erfolgreich gegen drei andere Bewerber/-innen durchsetzen.

Auch bei Kenntnis des Verwandtschaftsverhältnisses hätte keine abweichende Auswahlentscheidung getroffen werden können. Wie oben beschrieben sind öffentliche Ämter nach Art. 33 Abs. 2 GG anhand der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu vergeben. Die Aufzählung dieser in Auswahlverfahren zu beachtenden Kriterien ist abschließend. Etwaige Verwandtschaftsverhältnisse dürfen insoweit grundsätzlich weder zugunsten noch zulasten eines/r Bewerbers/Bewerberin berücksichtigt werden.

4. Welche Regelungen hat die Landesregierung seit wann erlassen, um bei Amtsleitern von Kommunalaufsichten der Landkreise in Thüringen gegebenenfalls bestehenden Inkompatibilitätsfällen vorzubeugen?

Antwort:

Nach § 111 Abs. 2 ThürKO ist die staatliche Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände Aufgabe des Landratsamtes als untere staatliche Verwaltungsbehörde im Landkreisgebiet. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe weist das Land gemäß § 111 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ThürKO einen direkt dem Landrat unterstellten leitenden staatlichen Beamten mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt zu.

5. Falls Frage 4 mit "keine" beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie will die Landesregierung eine Einflussnahme von politischen Organen eines Landkreises als untere Rechtsaufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände ausschließen?

Antwort:

Der oben genannte leitende staatliche Beamte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an Recht und Gesetz gebunden. Eine politische Einflussnahme des Landkreises darf daher bei seiner Amtsführung keine Rolle spielen. Im Übrigen beschränkt sich gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 ThürKO die staatliche Aufsicht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen. Zweckmäßigkeitserwägungen sind hierbei im Gegensatz zur Fachaufsicht (vergleiche § 11 Abs. 2 ThürKO) ausgeschlossen.

Maier  
Minister